

L3 – Anlage 1 – Studienvoraussetzungen In der Fassung des 23. Beschlusses vom 13.05.2015	03.01.2008	7.83.00	S. 1
---	------------	----------------	------

**Anlage 1 - Studienvoraussetzungen -
zur Studien- und Prüfungsordnung der Justus-Liebig-Universität
vom 23. August 2006
für das Lehramt an Gymnasien**

Inhalt

1. Bezüge	3
2. Studienvoraussetzungen.....	3
2.1 Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Sport.....	3
2.2 Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Englisch.....	3
2.2.1 Englischkenntnisse	3
2.2.2 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache	4
2.2.3 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache noch nicht nachgewiesen	4
2.2.4 Folgen eines versäumten Nachweises der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache.....	4
2.3 Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Französisch	5
2.3.1 Französischkenntnisse.....	5
2.3.2 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache	5
2.3.3 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache noch nicht nachgewiesen	5
2.3.4 Folgen eines versäumten Nachweises der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache.....	6
2.4 Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Spanisch	6
2.4.1 Spanischkenntnisse	6
2.4.2 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache	7
2.4.3 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache noch nicht nachgewiesen	7
2.4.4 Folgen eines versäumten Nachweises der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache.....	7
2.5 Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Katholische Religion.....	7
2.5.1 Lateinkenntnisse	7
2.5.2 Griechischkenntnisse	8
2.5.3 Sprachkenntnisse noch nicht nachgewiesen.....	8
2.5.4 Folgen eines versäumten Nachweises der Sprachkenntnisse	8
2.6 Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Evangelische Religion.....	8
2.6.1 Lateinkenntnisse	8
2.6.2 Griechischkenntnisse	9
2.6.3 Sprachkenntnisse noch nicht nachgewiesen.....	9
2.6.4 Folgen eines versäumten Nachweises der Sprachkenntnisse	9
2.7 Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Latein	9
2.7.1 Lateinkenntnisse	9
2.7.2 Griechischkenntnisse	10
2.7.3 Griechischkenntnisse noch nicht nachgewiesen.....	10
2.7.4 Folgen eines versäumten Nachweises der Sprachkenntnisse	10
2.8 Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Griechisch	10
2.8.1 Griechischkenntnisse	10
2.8.2 Lateinkenntnisse	10
2.8.3 Lateinkenntnisse noch nicht nachgewiesen.....	11
2.8.4 Folgen eines versäumten Nachweises der Sprachkenntnisse.....	11

L3 – Anlage 1 – Studienvoraussetzungen In der Fassung des 23. Beschlusses vom 13.05.2015	03.01.2008	7.83.00	S. 2
---	------------	----------------	------

2.9 Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Philosophie	11
2.10 Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Geschichte	11
2.10.1 Lateinkenntnisse	11
2.10.2 Zweite Fremdsprache.....	11
2.10.3 Sprachkenntnisse noch nicht nachgewiesen.....	11
2.10.4 Folgen eines versäumten Nachweises der Sprachkenntnisse	12
3. Materielle Prüfungsbestimmungen für die Studienvoraussetzungsprüfungen	12
3.1 Materielle Prüfungsbestimmungen für bestimmte Sprachen in Studienfächern	12
3.1.1 Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 1“	12
3.1.2 Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 2“	12
3.1.3 Studienvoraussetzungsprüfung „Griechisch 1“	13
3.1.4 Studienvoraussetzungsprüfung „Bibelgriechisch“	13
3.1.5 Studienvoraussetzungsprüfung „Spanisch“	13
3.2 Materielle Prüfungsbestimmungen für „Zweite Fremdsprachen“	13
3.2.1 Zweite Fremdsprache Französisch	13
3.2.2 Zweite Fremdsprache Russisch bzw. Serbisch/Kroatisch bzw. Polnisch bzw. Tschechisch	14
3.2.3 Zweite Fremdsprache Englisch.....	14
3.2.4 Zweite Fremdsprache Spanisch.....	14
3.2.5 Zweite Fremdsprache Portugiesisch	14
3.2.6 Zweite Fremdsprache Italienisch	15
3.2.7 Zweite Fremdsprache Latein	15
3.2.8 Zweite Fremdsprache Griechisch	15
3.2.9 Weitere Zweite Fremdsprachen.....	15
4. Inkrafttreten	15

L3 – Anlage 1 – Studienvoraussetzungen In der Fassung des 23. Beschlusses vom 13.05.2015	03.01.2008	7.83.00	S. 3
---	------------	----------------	------

1. Bezüge

1.1.

Alle in dieser Ordnung genannten Studienvoraussetzungsprüfungen sind durchzuführen nach der „[Ordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen über den Nachweis der sprachlichen Studienvoraussetzungen in den Lehramts- und den Bachelor-Studiengängen vom 6. Juni 2007](#)“ (Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen). Dies gilt nicht für das Unterrichtsfach Sport.

1.2

Ergänzungsprüfungen für das Latinum bzw. das Graecum erfolgen gemäß der „[Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen](#)“ vom 29. Juni 2003 (Amtsblatt des HKM S. 479), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2007, Amtsblatt des HKM S. 499 ff., neu veröffentlicht S. 660 ff. Diese Prüfung wird im Folgenden als „Ergänzungsprüfung Latinum/Graecum“ bezeichnet.

1.3

Die Studienvoraussetzungen der Unterrichtsfächer werden unter [2](#) aufgeführt. Die materiellen Prüfungsbestimmungen der Studienvoraussetzungsprüfungen sind unter [3](#) genannt.

2. Studienvoraussetzungen

Das Studium der Unterrichtsfächer Sport, Englisch, Französisch, Spanisch, Katholische Religion, Evangelische Religion, Latein, Griechisch, Philosophie und Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien (L3) setzt gemäß § 54 Abs. 4 Satz 1 HHG bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten voraus. Sie werden im Folgenden ausgewiesen:

2.1 Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Sport

Die nachzuweisenden Studienvoraussetzungen sind für das Fach Sport in der Satzung des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft – der Justus-Liebig-Universität Gießen über den Nachweis der sportmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Studium im Fach Sport (Lehrämter L2, L3, L5 und BBB) an der Justus-Liebig-Universität Gießen in der jeweils gültigen Fassung geregelt ([MUG 8.01.00 Nr. 9](#)).

Darüber hinaus ist Voraussetzung für das Sportstudium die Vorlage eines Sportgesundheitszeugnisses, aus dem hervorgeht, dass der/die Studierende in der Lage ist, an den sportpraktischen Teilen des Studiums teilzunehmen.

2.2 Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Englisch

Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Englisch sind Englischkenntnisse und Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache. Die Englisch-Kenntnisse sind vor der Einschreibung nachzuweisen. Für den Nachweis der zweiten Fremdsprache gelten die Regelungen unter [2.2.2](#).

2.2.1 Englischkenntnisse

Englischkenntnisse werden durch einen der folgenden Nachweise belegt:

1. schulisch erworbene Nachweise

1a) Leistungskurs im Fach Englisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse sowie der Abiturprüfungsleistung mindestens 8 Punkte (Note Befriedigend) betragen muss,

1b) Grundkurs im Fach Englisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse sowie der Abiturprüfungsleistung mindestens 10 Punkte (Note Gut) betragen muss,

1c) Kurse im Fach Englisch bei einem Abitur an Regelgymnasien, an denen nicht zwischen Leistungs- und Grundkurs unterschieden wird, in vier Halbjahren der Qualifikationsphase der Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse sowie der Abiturprüfungsleistung mindestens 9 Punkte (Note Befriedigend) betragen muss;

1d) Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem der folgenden Staaten: Australien, Irland, Kanada, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich, Südafrika,

L3 – Anlage 1 – Studienvoraussetzungen In der Fassung des 23. Beschlusses vom 13.05.2015	03.01.2008	7.83.00	S. 4
---	------------	----------------	------

1e) Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Bildungsgang in einem Staat, in dem Englisch Amtssprache ist,

2. in Sprachtests erworbene Nachweise:

2a) „Test of English as an Foreign Language“ (TOEFL), wobei das ein gleiches Kompetenzniveau bescheinigende Testergebnis

- im Institutional Testing Program (ITP) mindestens 500 von 677 Punkten betragen muss,
- in der Internet-Version (ibT) mindestens 61 von 120 Punkten betragen muss

2b) „First Certificate of English“ mit der Mindestnote A

2c) "Certificate in Advanced English" (CAE) mit dem Ergebnis "Bestanden"

2d) "Certificate of Proficiency English" (CPE) mit dem Ergebnis "Bestanden"

2e) "Cambridge English for Speakers of Other Languages" (ESOL-Test) mit dem Ergebnis "Bestanden"

2f) "International English Language Testing System" (IELTS) mit mindestens der Gesamtnote 6 bei einer Mindestnote von 5,5 in jedem Testbereich

3. Bewerberinnen und Bewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung über eine Nichtschülerprüfung erworben haben, weisen die sprachlichen Voraussetzungen durch die Mindestnote in der Nichtschülerprüfung nach:
Englisch: mindestens 11 Punkte.

2.2.2 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache

Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache entsprechend den Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland, nachgewiesen durch

1) das Abiturzeugnis

oder

2) eine schulische Bescheinigung über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens Ausreichend) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über mindestens 340 Unterrichtsstunden

oder

3) Nichtschülerprüfung (mindestens 11 in Punkte Spanisch oder Französisch).

2.2.3 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache noch nicht nachgewiesen

Wird der Nachweis zur zweiten Fremdsprache bei der Einschreibung für das Fach Englisch nicht geführt, erfolgt die Einschreibung gemäß § 54 Abs. 4 Satz 2 HHG unter dem Vorbehalt des Nachweises der vollständigen Sprachkenntnisse bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters. Der Nachweis wird geführt - je nach der vom Studierenden noch nachzuweisenden Sprache -

1) im Falle einer modernen Fremdsprache durch eine Prüfung gemäß Abschnitt [3.2](#) dieser Satzung,

oder

2) im Falle von Latein und / oder Griechisch durch

a) die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Ergänzungsprüfung Latinum/Graecum“ vom 29. Juni 2003 ([Amtsblatt des HKM S. 479](#))

oder

b) eine bestandene Prüfung gemäß Abschnitt [3.2](#) dieser Satzung.

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse in der zweiten Fremdsprache nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, wird die Einschreibung für das Fach Englisch zurückgenommen.

2.2.4 Folgen eines versäumten Nachweises der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse in der zweiten Fremdsprache nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, erlischt die Einschreibung für das Fach Englisch zum Ende des zweiten Fachsemesters.

L3 – Anlage 1 – Studienvoraussetzungen In der Fassung des 23. Beschlusses vom 13.05.2015	03.01.2008	7.83.00	S. 5
---	------------	----------------	------

2.3 Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Französisch

Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Französisch sind Französischkenntnisse und Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache. Die Französischkenntnisse sind vor der Einschreibung nachzuweisen. Für den Nachweis der zweiten Fremdsprache gelten die Regelungen unter [2.3.2.](#)

2.3.1 Französischkenntnisse

Französischkenntnisse werden durch einen der folgenden Nachweise belegt:

1. schulisch erworbene Nachweise

- 1a) Leistungskurs im Fach Französisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse sowie der Abiturprüfungsleistung mindestens 9 Punkte (Note Befriedigend) betragen muss,
- 1b) Grundkurs im Fach Französisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse sowie der Abiturprüfungsleistung mindestens 11 Punkte (Note Gut) betragen muss,
- 1c) Kurse im Fach Französisch bei einem Abitur an Regelgymnasien, an denen nicht zwischen Leistungs- und Grundkurs unterschieden wird, in vier Halbjahren der Qualifikationsphase der Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse sowie der Abiturprüfungsleistung mindestens 10 Punkte (Note Gut) betragen muss;
- 1d) Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem französischsprachigen Bildungsgang in einem Staat, in dem Französisch Amtssprache ist, Bei muttersprachlichen Studienbewerbern, die den Nachweis des Erwerbs einer lokalen Hochschulzugangsberechtigung aus Ländern erbringen, in denen Französisch Verkehrssprache ist, findet eine Einzelfallprüfung der Unterlagen statt.

2. in Sprachtests erworbene Nachweise:

- 2a) dem Sprachzertifikat DELF (Diplôme d'Etudes en Langue Française), Niveau B1.
 - 2b) einer bestandenen Studienvoraussetzungsprüfung für Französisch auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, die vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Studiensemesters vom Institut für Romanistik der JLU abgenommen wird. Anmeldeschluss, Prüfungstermin und evtl. Entgelte werden durch Aushang bekannt gemacht.
- Eine an einer Hochschule bestandene Französisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als 2 Jahre, wird anerkannt.

3. Bewerberinnen und Bewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung über eine Nichtschülerprüfung erworben haben, weisen die sprachlichen Voraussetzungen durch die Mindestnote in der Nichtschülerprüfung nach:
Französisch: mindestens 11 Punkte.

2.3.2 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache

Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache entsprechend den Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland, nachgewiesen durch

- 1) das Abiturzeugnis

oder

- 2) eine schulische Bescheinigung über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens Ausreichend) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über mindestens 340 Unterrichtsstunden

oder

- 3) Nichtschülerprüfung (mindestens 11 in Punkte Spanisch oder Englisch).

2.3.3 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache noch nicht nachgewiesen

Wird der Nachweis zur zweiten Fremdsprache bei der Einschreibung für das Fach Französisch nicht geführt, erfolgt die Einschreibung gemäß § 54 Abs. 4 Satz 2 HHG unter dem Vorbehalt des Nachweises der vollständigen Sprachkenntnisse

L3 – Anlage 1 – Studienvoraussetzungen In der Fassung des 23. Beschlusses vom 13.05.2015	03.01.2008	7.83.00	S. 6
---	------------	----------------	------

bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters. Der Nachweis wird geführt - je nach der vom Studierenden noch nachzuweisenden Sprache -

- 1) im Falle einer modernen Fremdsprache durch eine Prüfung gemäß Abschnitt 3.2 dieser Satzung
 - 2) im Falle von Latein und / oder Griechisch durch
 - a) die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Ergänzungsprüfung Latinum/Graecum“ vom 29. Juni 2003 ([Amtsblatt des HKM S. 479](#))
- oder
- b) eine bestandene Prüfung gemäß Abschnitt [3.2](#) dieser Satzung.

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse in der zweiten Fremdsprache nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, wird die Einschreibung für das Fach Französisch zurückgenommen.

2.3.4 Folgen eines versäumten Nachweises der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse in der zweiten Fremdsprache nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, erlischt die Einschreibung für das Fach Französisch zum Ende des zweiten Fachsemesters

2.4 Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Spanisch

Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Spanisch sind Spanischkenntnisse und Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache. Die Spanischkenntnisse sind vor der Einschreibung nachzuweisen. Für den Nachweis der zweiten Fremdsprache gelten die Regelungen unter [2.4.2](#).

2.4.1 Spanischkenntnisse

Spanischkenntnisse werden durch einen der folgenden Nachweise belegt:

1. schulisch erworbene Nachweise

- 1a) Leistungskurs im Fach Spanisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse sowie der Abiturprüfungsleistung mindestens 9 Punkte (Note Befriedigend) betragen muss,
- 1b) Grundkurs im Fach Spanisch in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase der Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse sowie der Abiturprüfungsleistung mindestens 11 Punkte (Note Gut) betragen muss,
- 1c) Kurse im Fach Spanisch bei einem Abitur an Regelgymnasien, an denen nicht zwischen Leistungs- und Grundkurs unterschieden wird, in vier Halbjahren der Qualifikationsphase der Oberstufe, wobei das arithmetische Mittel der vier Kurse sowie der Abiturprüfungsleistung mindestens 10 Punkte (Note Gut) betragen muss;
- 1d) Nachweis des Erwerbs der lokalen Hochschulzugangsberechtigung in einem spanischsprachigen Bildungsgang in einem Staat, in dem Spanisch Amtssprache ist,

2. in Sprachtests erworbene Nachweise:

- 2a) dem Sprachzertifikat DELE (Diploma Español como Lengua Extranjera), Niveau B1.
- 2b) einer bestandenen Studienvoraussetzungsprüfung für Spanisch auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, die vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Studiensemesters vom Institut für Romanistik der JLU abgenommen wird. Anmeldeschluss, Prüfungstermin und evtl. Entgelte werden durch Aushang bekannt gemacht.

Eine an einer Hochschule bestandene Spanisch-Prüfung, die nachweislich das Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt und nicht älter ist als 2 Jahre, wird anerkannt.

3. Bewerberinnen und Bewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung über eine Nichtschülerprüfung erworben haben, weisen die sprachlichen Voraussetzungen durch die Mindestnote in der Nichtschülerprüfung nach:
Spanisch: mindestens 11 Punkte.

L3 – Anlage 1 – Studienvoraussetzungen In der Fassung des 23. Beschlusses vom 13.05.2015	03.01.2008	7.83.00	S. 7
---	------------	----------------	------

2.4.2 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache

Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache entsprechend den Abiturbestimmungen für Regelgymnasien in der Bundesrepublik Deutschland, nachgewiesen durch

1) das Abiturzeugnis

oder

2) eine schulische Bescheinigung über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens Ausreichend) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über mindestens 340 Unterrichtsstunden

oder

3) Nichtschülerprüfung (mindestens 11 in Punkte Englisch oder Französisch).

2.4.3 Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache noch nicht nachgewiesen

Wird der Nachweis zur zweiten Fremdsprache bei der Einschreibung für das Fach Spanisch nicht geführt, erfolgt die Einschreibung gemäß § 54 Abs. 4 Satz 2 HHG unter dem Vorbehalt des Nachweises der vollständigen Sprachkenntnisse bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters. Der Nachweis wird geführt - je nach der vom Studierenden noch nachzuweisenden Sprache -

1) im Falle einer modernen Fremdsprache durch eine Prüfung gemäß Abschnitt 3.2 dieser Satzung

2) im Falle von Latein und / oder Griechisch durch

a) die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Ergänzungsprüfung Latinum/Graecum“ vom 29. Juni 2003 ([Amtsblatt des HKM S. 479](#))

oder

b) eine bestandene Prüfung gemäß Abschnitt [3.2](#) dieser Satzung.

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse in der zweiten Fremdsprache nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, wird die Einschreibung für das Fach Spanisch zurückgenommen.

2.4.4 Folgen eines versäumten Nachweises der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse in der zweiten Fremdsprache nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, erlischt die Einschreibung für das Fach Spanisch zum Ende des zweiten Fachsemesters.

2.5 Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Katholische Religion

Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Katholische Religion sind Lateinkenntnisse und Griechischkenntnisse. Die Kenntnisse sind in der Regel bei der Einschreibung nachzuweisen.

2.5.1 Lateinkenntnisse

Lateinkenntnisse sind nachzuweisen durch:

1) das Latinum, nachgewiesen durch

a) das Abiturzeugnis

oder

b) die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Ergänzungsprüfung Latinum/Graecum“ vom 29. Juni 2003 ([Amtsblatt des HKM S. 479](#))

oder

2) das Zeugnis über das Bestehen der „Studienvoraussetzungsprüfung Latein 2“ gemäß Abschnitt [3.1](#) dieser Satzung.

L3 – Anlage 1 – Studienvoraussetzungen In der Fassung des 23. Beschlusses vom 13.05.2015	03.01.2008	7.83.00	S. 8
---	------------	----------------	------

2.5.2 Griechischkenntnisse

Griechischkenntnisse sind nachzuweisen durch:

1) das Graecum, nachgewiesen durch

a) das Abiturzeugnis

oder

b) die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Ergänzungsprüfung Latinum/Graecum“ vom 29. Juni 2003 ([Amtsblatt des HKM S. 479](#)).

oder

2) das Zeugnis über das Bestehen der „Studienvoraussetzungsprüfung Bibelgriechisch“ gemäß Abschnitt [3.1](#) dieser Satzung.

2.5.3 Sprachkenntnisse noch nicht nachgewiesen

Werden die Nachweise in einer oder beiden Sprachen bei der Einschreibung für das Fach Katholische Religion nicht geführt, erfolgt die Einschreibung gemäß § 54 Abs. 4 Satz 2 HHG unter dem Vorbehalt folgender Nachweise bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters:

1) die bestandene Ergänzungsprüfung in der 1 oder den nicht nachgewiesenen Sprachen nach der „Ergänzungsprüfung Latinum/Graecum“ vom 29. Juni 2003 ([Amtsblatt des HKM S. 479](#))

oder

2) eine bestandene „Studienvoraussetzungsprüfung Griechisch 1“ bzw. die „Studienvoraussetzungsprüfung Latein 1“. In diesem Fall müssen für die nicht durch eine Ergänzungsprüfung nachgewiesenen Sprachen die Nachweise

a) über die bestandene Ergänzungsprüfung für das Latinum oder Graecum

oder

b) die Studienvoraussetzungsprüfung „Bibelgriechisch“ bzw. „Latein 2“

zu Beginn eines in Abschnitt [3.1](#) näher bezeichneten Moduls des Faches Katholische Religion erbracht werden.

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vor Ende des 2. Fachsemesters, wird die Einschreibung für das Fach Katholische Religion zurückgenommen.

2.5.4 Folgen eines versäumten Nachweises der Sprachkenntnisse

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vor Ende des 2. Fachsemesters, erlischt die Einschreibung für das Fach Katholische Religion zum Ende des zweiten Fachsemesters.

2.6 Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Evangelische Religion

Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Evangelische Religion sind Lateinkenntnisse und Griechischkenntnisse. Die Kenntnisse sind in der Regel bei der Einschreibung nachzuweisen.

2.6.1 Lateinkenntnisse

Lateinkenntnisse sind nachzuweisen durch:

1) das Latinum, nachgewiesen durch

a) das Abiturzeugnis

oder

b) die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Ergänzungsprüfung Latinum/Graecum“ vom 29. Juni 2003 ([Amtsblatt des HKM S. 479](#))

oder

2) das Zeugnis über das Bestehen der „Studienvoraussetzungsprüfung Latein 2“ gemäß Abschnitt [3.1](#) dieser Satzung.

L3 – Anlage 1 – Studienvoraussetzungen In der Fassung des 23. Beschlusses vom 13.05.2015	03.01.2008	7.83.00	S. 9
---	------------	----------------	------

2.6.2 Griechischkenntnisse

Griechischkenntnisse sind nachzuweisen durch:

1) das Graecum, nachgewiesen durch

a) das Abiturzeugnis

oder

b) die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Ergänzungsprüfung Latinum/Graecum“ vom 29. Juni 2003 ([Amtsblatt des HKM S. 479](#)).

oder

2) das Zeugnis über das Bestehen der „Studienvoraussetzungsprüfung Bibelgriechisch“ gemäß Abschnitt [3.1](#) dieser Satzung.

2.6.3 Sprachkenntnisse noch nicht nachgewiesen

Werden die Nachweise in einer oder beiden Sprachen bei der Einschreibung für das Fach Evangelische Religion nicht geführt, erfolgt die Einschreibung gemäß § 54 Abs. 4 Satz 2 HHG unter dem Vorbehalt folgender Nachweise bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters:

1) die bestandene Ergänzungsprüfung in der oder den nicht nachgewiesenen Sprachen nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ vom 29. Juni 2003 ([Amtsblatt des HKM S. 479](#))

oder

2) eine bestandene „Studienvoraussetzungsprüfung Griechisch 1“ bzw. die „Studienvoraussetzungsprüfung Latein 1“. In diesem Fall müssen für die nicht durch eine Ergänzungsprüfung nachgewiesenen Sprachen die Nachweise

a) über die bestandene Ergänzungsprüfung für das Latinum oder Graecum

oder

b) die Studienvoraussetzungsprüfung „Bibelgriechisch“ bzw. „Latein 2“

zu Beginn eines in Abschnitt [3.1](#) näher bezeichneten Moduls des Faches Evangelische Religion erbracht werden.

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vor Ende des 2. Fachsemesters, wird die Einschreibung für das Fach Evangelische Religion zurückgenommen.

2.6.4 Folgen eines versäumten Nachweises der Sprachkenntnisse

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vor Ende des 2. Fachsemesters, erlischt die Einschreibung für das Fach Evangelische Religion zum Ende des zweiten Fachsemesters.

2.7 Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Latein

Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Latein sind Lateinkenntnisse und Griechischkenntnisse.

2.7.1 Lateinkenntnisse

Die Lateinkenntnisse sind bei der Einschreibung nachzuweisen.

Lateinkenntnisse sind durch das Latinum nachzuweisen, und zwar durch

1) das Abiturzeugnis

oder

2) die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Ergänzungsprüfung Latinum/Graecum“ vom 29. Juni 2003 ([Amtsblatt des HKM S. 479](#)).

L3 – Anlage 1 – Studienvoraussetzungen In der Fassung des 23. Beschlusses vom 13.05.2015	03.01.2008	7.83.00	S. 10
---	------------	----------------	-------

2.7.2 Griechischkenntnisse

Griechischkenntnisse sind durch das Graecum nachzuweisen, und zwar durch

1) das Abiturzeugnis

oder

2) die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Ergänzungsprüfung Latinum/Graecum“ vom 29. Juni 2003 ([Amtsblatt des HKM S. 479](#)).

2.7.3 Griechischkenntnisse noch nicht nachgewiesen

Wird der Nachweis des Graecums bei der Einschreibung für das Fach Latein nicht geführt, erfolgt die Einschreibung gemäß § 54 Abs. 4 Satz 2 HHG unter dem Vorbehalt folgender Nachweise bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters:

1) die bestandene Ergänzungsprüfung für das Graecum nach der „Ergänzungsprüfung Latinum/Graecum“ vom 29. Juni 2003 ([Amtsblatt des HKM S. 479](#))

oder

2) die bestandene „Studienvoraussetzungsprüfung Griechisch 1“ gemäß Abschnitt [3.1](#) dieser Satzung.

In diesem Fall muss der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung für das Graecum vor Beginn des Moduls M IV (1. Kernfachmodul) des Faches Latein erbracht werden.

2.7.4 Folgen eines versäumten Nachweises der Sprachkenntnisse

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vor Ende des 2. Fachsemesters, erlischt die Einschreibung für das Fach Latein zum Ende des zweiten Fachsemesters.

2.8 Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Griechisch

Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Griechisch sind Griechischkenntnisse und Lateinkenntnisse.

2.8.1 Griechischkenntnisse

Die Griechischkenntnisse sind bei der Einschreibung nachzuweisen.

Griechischkenntnisse sind durch das Graecum nachzuweisen, und zwar durch

1) das Abiturzeugnis

oder

2) die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Ergänzungsprüfung Latinum/Graecum“ vom 29. Juni 2003 ([Amtsblatt des HKM S. 479](#)).

2.8.2 Lateinkenntnisse

Lateinkenntnisse sind durch das Latinum nachzuweisen, und zwar durch

1) das Abiturzeugnis

oder

2) die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Ergänzungsprüfung Latinum/Graecum“ vom 29. Juni 2003 ([Amtsblatt des HKM S. 479](#)).

L3 – Anlage 1 – Studienvoraussetzungen In der Fassung des 23. Beschlusses vom 13.05.2015	03.01.2008	7.83.00	S. 11
---	------------	----------------	-------

2.8.3 Lateinkenntnisse noch nicht nachgewiesen

Wird der Nachweis des Latinums bei der Einschreibung für das Fach Griechisch nicht geführt, erfolgt die Einschreibung gemäß § 54 Abs. 4 Satz 2 HHG unter dem Vorbehalt folgender Nachweise bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters:

1) die bestandene Ergänzungsprüfung für das Latein nach der „Ergänzungsprüfung Latein/Graecum“ vom 29. Juni 2003 ([Amtsblatt des HKM S. 479](#))

oder

2) die bestandene „Studienvoraussetzungsprüfung Latein 1“ gemäß Abschnitt 3.1 dieser Satzung. In diesem Fall muss der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung für das Latein vor Beginn des Moduls M IV (1. Kernfachmodul) des Faches Griechisch erbracht werden.

2.8.4 Folgen eines versäumten Nachweises der Sprachkenntnisse

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vor Ende des 2. Fachsemesters, erlischt die Einschreibung für das Fach Griechisch zum Ende des zweiten Fachsemesters.

2.9 Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Philosophie

Kenntnisse des Englischen, die durch das Abiturzeugnis bzw. ein äquivalentes Zeugnis der Hochschulreife für das Lehramt oder eine schulische Bescheinigung über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens Ausreichend) schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über mindestens 340 Unterrichtsstunden nachgewiesen werden. Der Nachweis ist bei der Einschreibung für das Fach Philosophie zu erbringen.

2.10 Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Geschichte

Studienvoraussetzungen für das Unterrichtsfach Geschichte sind Kenntnisse zweier Fremdsprachen, von denen eine Latein sein muss. Die Kenntnisse sind in der Regel bei der Einschreibung nachzuweisen.

2.10.1 Lateinkenntnisse

Lateinkenntnisse sind nachzuweisen durch:

1) das Latein, nachgewiesen durch

a) das Abiturzeugnis

oder

b) die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Ergänzungsprüfung Latein/Graecum“ vom 29. Juni 2003 ([Amtsblatt des HKM S. 479](#))

oder

2) das Zeugnis über das Bestehen der „Studienvoraussetzungsprüfung Latein 2“ gemäß Abschnitt [3.1](#) dieser Satzung.

2.10.2 Zweite Fremdsprache

Diese wird nachgewiesen durch

1) das Abiturzeugnis bzw. ein äquivalentes Zeugnis der Hochschulreife für das Lehramt

oder

2) eine schulische Bescheinigung über den Umfang und das letzte Ergebnis (Note mindestens ausreichend) des schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über mindestens 340 Unterrichtsstunden.

2.10.3 Sprachkenntnisse noch nicht nachgewiesen

Wird der Nachweis der beiden Fremdsprachen bei der Einschreibung für das Fach Geschichte nicht geführt, erfolgt die Einschreibung gemäß § 54 Abs. 4 Satz 2 HHG unter dem Vorbehalt des Nachweises der vollständigen Sprachkenntnisse bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters.

L3 – Anlage 1 – Studienvoraussetzungen In der Fassung des 23. Beschlusses vom 13.05.2015	03.01.2008	7.83.00	S. 12
---	------------	----------------	-------

Der Nachweis wird geführt - je nach der / den vom Studierenden noch nachzuweisenden Sprache / zwei Sprachen -

1) im Falle von Latein durch

- a) die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Ergänzungsprüfung Latinum/Graecum“ vom 29. Juni 2003 ([Amtsblatt des HKM S. 479](#))

oder

- b) eine bestandene Studienvoraussetzungsprüfung Latein 1 gemäß Abschnitt [3.1](#) dieser Satzung.
In diesem Fall muss der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung für das Latinum oder eine bestandene „Studienvoraussetzungsprüfung Latein 2“ gemäß Abschnitt [3.1](#) dieser Satzung zu Beginn eines ebenfalls in Abschnitt [3.1](#) näher bezeichneten Moduls des Faches Geschichte erbracht werden.

2) im Falle der zweiten Fremdsprache durch eine bestandene Prüfung gemäß Abschnitt [3.2](#) dieser Satzung.

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, wird die Einschreibung für das Fach Geschichte zurückgenommen.

2.10.4 Folgen eines versäumten Nachweises der Sprachkenntnisse

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vor Ende des 2. Fachsemesters, erlischt die Einschreibung für das Fach Geschichte zum Ende des zweiten Fachsemesters.

3. Materielle Prüfungsbestimmungen für die Studienvoraussetzungsprüfungen

3.1 Materielle Prüfungsbestimmungen für bestimmte Sprachen in Studienfächern

3.1.1 Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 1“

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Altertumswissenschaften.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis des Erwerbs elementarer grammatikalischer und semantischer Kenntnisse der lateinischen Sprache sowie des Erwerbs einer hinreichenden zweisprachigen Kompetenz.
- 3) Inhalte der Prüfung: Bestimmung von Formen und syntaktischen Strukturen, Kenntnis des Grundwortschatzes, Übersetzen einfacher lateinischer Schultexte.
- 4) Form der Prüfung: Klausur (90 Minuten).
- 5) Als diese Prüfung gilt die bestandene Schlussklausur des Kurses "Lateinische Sprache 1" des Instituts für Altertumswissenschaften der JLU.

3.1.2 Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 2“

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Altertumswissenschaften.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis des Erwerbs grammatikalischer und semantischer Kenntnisse der lateinischen Sprache sowie der Erwerb einer hinreichenden zweisprachigen Kompetenz.
- 3) Inhalte der Prüfung: Übersetzung eines lateinischen Textes der Länge von ca. 100 Wörtern auf dem Niveau des Latinums, der in Semantik und Syntax Ciceronianischem Standard entspricht.
- 4) Form der Prüfung: Klausur (90 Minuten).
- 5) Als diese Prüfung gilt die bestandene Schlussklausur des Kurses „Lateinische Sprache 2“ des Instituts für Altertumswissenschaften der JLU.
- 6) Die Prüfungsleistung muss nachgewiesen werden bis zum Beginn der ersten Lehrveranstaltung
 - für das Fach Geschichte im Modul 7b bzw. 8b (Wahlpflichtmodule),
 - für das Fach Ev. Religion im Modul 08 bzw. 09 bzw. 10 bzw. 14 bzw. 17,
 - für das Fach Kath. Religion im Modul V1 bzw. V2.

L3 – Anlage 1 – Studienvoraussetzungen In der Fassung des 23. Beschlusses vom 13.05.2015	03.01.2008	7.83.00	S. 13
---	------------	----------------	-------

3.1.3 Studienvoraussetzungsprüfung „Griechisch 1“

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Altertumswissenschaften.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis des Erwerbs elementarer grammatikalischer und semantischer Kenntnisse der griechischen Sprache sowie des Erwerbs einer hinreichenden zweisprachigen Kompetenz.
- 3) Inhalte der Prüfung: Bestimmung von Formen und syntaktischen Strukturen, Kenntnis des Grundwortschatzes, Übersetzen einfacher griechischer Schultexte.
- 4) Form der Prüfung: Klausur (90 Minuten)
- 5) Als diese Prüfung gilt die bestandene Schlussklausur des Kurses „Griechische Sprache 1“ des Instituts für Altertumswissenschaften der JLU.

3.1.4 Studienvoraussetzungsprüfung „Bibelgriechisch“

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Katholische Theologie.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis solider Sprachkompetenz in Griechisch bzw. Bibelgriechisch.
- 3) Inhalte der Prüfung: Griechische Grammatik, Übersetzung eines unbekanntes griechischen Textes (ca. 140 Wörter) ins Deutsche aus folgenden Copora: griechische Bibelübersetzungen (Septuaginta), Neues Testament, frühchristliche Literatur (bis Mitte 3. Jahrhundert).
- 4) Form der Prüfung: 2 Klausuren je 120 Minuten.
- 5) Anrechnungen: Auf diese Prüfung können angerechnet werden: zwei bestandene Klausuren aus den Kursen „Neutestamentliches Griechisch“ und „Bibelgriechisch“ je 50%.
- 6) Die Prüfungsleistung muss nachgewiesen werden bis:
 - für die Fächer Ev. Religion und Kath. Religion entsprechend Studienvoraussetzungsprüfung „Latein 2“.

3.1.5 Studienvoraussetzungsprüfung „Spanisch“

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB „05 – Sprache. Literatur, Kultur“ auf Vorschlag des Instituts für Romanistik.
- 2) Ziel der Prüfungen: Überprüfung der Beherrschung der spanischen Sprache auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- 3) Inhalte der Prüfung: Prüfung folgender Fertigkeiten auf dem gen. Niveau: „Hören“, „Lesen“ „An Gesprächen teilnehmen“, „Zusammenhängendes Sprechen“, „Schreiben“.
- 4) Form der Prüfung: Zwei aufeinander folgende schriftliche Prüfungen am Ende des Intensivkurses zur Überprüfung der geforderten sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.
- 5) Anrechnungen: Auf diese Prüfung kann angerechnet werden das Sprachzertifikat „Diploma de Español como Lengua Extranjera“ (DELE) des Instituto Cervantes und die Nichtschülerprüfung in Spanisch (mindestens 11 Punkte).
- 6) Nachweis der Prüfungsleistung: Bis zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des ersten Studienfachsemesters (Wintersemester).

3.2 Materielle Prüfungsbestimmungen für „Zweite Fremdsprachen“

3.2.1 Zweite Fremdsprache Französisch

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Romanistik.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis der französischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse der französischen Grammatik und des französischen Wortschatzes auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- 3) Inhalte der Prüfung: Vorlage eines französischen Textes, Fragen zu dem Fertigkeitsbereich Leseverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen der französischen Sprache.

L3 – Anlage 1 – Studienvoraussetzungen In der Fassung des 23. Beschlusses vom 13.05.2015	03.01.2008	7.83.00	S. 14
---	------------	----------------	-------

4) Form der Prüfung: Schriftliche Prüfung; sie erfolgt im zeitlichen Rahmen der Modulabschlussprüfung „Sprachpraxis I“ im BA-Studiengang „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft“, Hauptfach Französisch.

5) .Anrechnung: Auf diese Prüfung kann angerechnet werden: Sprachzertifikat „Diplôme d'études en langue française“ (DELF B1) des französischen Bildungsministeriums und die Nichtschülerprüfung in Französisch (mindestens 11 Punkte).

3.2.2 Zweite Fremdsprache Russisch bzw. Serbisch/Kroatisch bzw. Polnisch bzw. Tschechisch

1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Slavistik.

2) Ziel der Prüfung: Nachweis grundlegender sprachlicher Kompetenzen in der slavischen Fremdsprache mit den Schwerpunkten Leseverständnis, grammatikalisches und syntaktisches Basiswissen sowie Übersetzungsfähigkeiten.

3) Inhalte der Prüfung: Übersetzung eines schriftlichen Texts aus der slavischen Fremdsprache ins Deutsche und Analyse der grammatikalischen und syntaktischen Strukturen.

4) Form der Prüfung: 20-minütige mündliche Prüfung.

5) Anrechnungen: Auf diese Prüfung erfolgen keine Anrechnungen.

3.2.3 Zweite Fremdsprache Englisch

1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Anglistik.

2) Ziel der Prüfung: Nachweis der englischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse englischer Grammatik und englischen Wortschatzes auf dem Kompetenzniveau B1 (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen: 2001).

3) Inhalte der Prüfung: 60 Multiple Choice Fragen zu den Fertigungsbereichen Leseverstehen und Hörverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen in Englisch.

4) Form der Prüfung: Computerisierter Test mit geringer Lizenzgebühr, Dauer ca. 30 Minuten. Das Ergebnis korrespondiert mit den Europaratsbestimmungen für Fremdsprachenkenntnisse.

5) . Anrechnungen: Auf diese Prüfung können angerechnet werden: Kenntnisse in englischer Sprache auf dem Niveau B1 (Realschulabschluss, 10. Klasse) nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder durch standardisierte Tests wie TOEFL oder Cambridge Certificate und die Nichtschülerprüfung in Englisch (mindestens 11 Punkte).

3.2.4 Zweite Fremdsprache Spanisch

1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Romanistik.

2) Ziel der Prüfung: Nachweis der spanischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse der spanischen Grammatik und des spanischen Wortschatzes auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

3) Inhalte der Prüfung: Vorlage eines spanischen Textes, Fragen zu dem Fertigungsbereich Leseverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen der spanischen Sprache.

4) Form der Prüfung: Schriftliche Prüfung; sie erfolgt im zeitlichen Rahmen der Modulabschlussprüfung „Sprachpraxis I“ im BA-Studiengang „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft“, Hauptfach Spanisch.

5) Anrechnung: Auf diese Prüfung kann angerechnet werden: Sprachzertifikat “Diploma de Español como Lengua Extranjera” (DELE, B1) des Instituto Cervantes und die Nichtschülerprüfung in Spanisch (mindestens 11 Punkte).

3.2.5 Zweite Fremdsprache Portugiesisch

1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Romanistik.

2) Ziel der Prüfung: Nachweis der portugiesischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse der portugiesischen Grammatik und des portugiesischen Wortschatzes auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

3) Inhalte der Prüfung: Vorlage eines portugiesischen Textes, Fragen zu dem Fertigungsbereich Leseverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen der portugiesischen Sprache.

4) Form der Prüfung: Schriftliche Prüfung; sie erfolgt im zeitlichen Rahmen der Modulabschlussprüfung „Sprachpraxis Portugiesisch“ im BA-Studiengang „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft“, Nebenfach Portugiesisch.

L3 – Anlage 1 – Studienvoraussetzungen In der Fassung des 23. Beschlusses vom 13.05.2015	03.01.2008	7.83.00	S. 15
---	------------	----------------	-------

5) Anrechnung: Auf diese Prüfung kann angerechnet werden: ./.

3.2.6 Zweite Fremdsprache Italienisch

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 05 auf Vorschlag des Instituts für Romanistik.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis der italienischen Sprachkompetenz und der Kenntnisse der italienischen Grammatik und des italienischen Wortschatzes auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- 3) Inhalte der Prüfung: Vorlage eines italienischen Textes, Fragen zu dem Fertigkeitsbereich Leseverstehen sowie zu grammatischen und lexikalischen Kenntnissen der italienischen Sprache.
- 4) Form der Prüfung: Schriftliche Prüfung (wird am Ende jedes Semesters durchgeführt).
- 5) Anrechnung: Auf diese Prüfung kann angerechnet werden das CELI-Zertifikat B1 oder höher.

3.2.7 Zweite Fremdsprache Latein

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Altertumswissenschaften.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis des Erwerbs grammatikalischer und semantischer Kenntnisse der lateinischen Sprache sowie des Erwerbs einer hinreichenden zweisprachigen Kompetenz.
- 3) Inhalte der Prüfung: Übersetzung eines lateinischen Textes der Länge von ca. 100 Wörtern auf dem Niveau des Latinums, der in Semantik und Syntax Ciceronianischem Standard entspricht.
- 4) Form der Prüfung: Klausur (90 Minuten)
- 5) Als diese Prüfung gilt die bestandene Schlussklausur des Kurses „Lateinische Sprache 2“ des Instituts für Altertumswissenschaften der JLU.

3.2.8 Zweite Fremdsprache Griechisch

- 1) Bestellung der Prüfungskommission durch das Dekanat des FB 04 auf Vorschlag des Instituts für Altertumswissenschaften.
- 2) Ziel der Prüfung: Nachweis des Erwerbs grammatikalischer und semantischer Kenntnisse der griechischen Sprache sowie des Erwerbs einer hinreichenden zweisprachigen Kompetenz.
- 3) Inhalte der Prüfung: Übersetzung eines griechischen Textes der Länge von ca. 100 Wörtern auf dem Niveau des Graecums, der in Semantik und Syntax Platonischem Standard entspricht.
- 4) Form der Prüfung: Klausur (90 Minuten).
- 5) Als diese Prüfung gilt die bestandene Schlussklausur des Kurses „Griechische Sprache 2“ des Instituts für Altertumswissenschaften der JLU.

3.2.9 Weitere Zweite Fremdsprachen

Das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung kann weitere Zweite Fremdsprachen in die Liste aufnehmen, soweit adäquate Leistungen verlangt werden, die Prüfungsbestimmungen feststehen und Prüfer zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus kann das Direktorium im Einzelfall nachgewiesene adäquate Sprachkenntnisse nach Konsultation des zuständigen Fachbereichs anerkennen.

4. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Mai 2008 in Kraft.

Gießen, den 12. März 2008

Prof. Dr. Joachim Stiensmeier-Pelster

Geschäftsführender Direktor des Zentrums für Lehrerbildung